# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 832. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

## Teil A

## zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

## mit Wirkung zum 1. April 2026

---

1. **Aufnahme einer vierten und fünften Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 im Abschnitt 1.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 bis 6 werden zu Anmerkungen 6 bis 8.**

   *Für die Behandlung mit Lecanemab ist nur die Gebührenordnungsposition 01510 berechnungsfähig. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01510 für die Behandlung mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

   *Die Gebührenordnungsposition 01510 ist für die Behandlung mit Lecanemab nur von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.*

2. **Aufnahme einer zweiten und dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02101 im Abschnitt 2.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden zu Anmerkungen 4 bis 6.**

   *Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 02101 für die Behandlung mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

*Die Gebührenordnungsposition 02101 ist für die Behandlung mit Lecanemab nur von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.*

**3. Anpassung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten und dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02342 im Abschnitt 2.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden zu Anmerkungen 4 bis 6.**

*Die Gebührenordnungsposition 02342 kann nur von Fachärzten für Neurologie,* ***Fachärzten für*** *Nervenheilkunde,* ***Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzten für*** *Neurochirurgie,* ***Fachärzten für*** *Psychiatrie und Psychotherapie,* ***Fachärzten für*** *Innere Medizin, Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin oder von Fachärzten für Anästhesiologie berechnet werden.*

***Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 02342 im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Amyloid-Beta-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.***

***Die Gebührenordnungsposition 02342 im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Amyloid-Beta-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist nur von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.***

**4. Aufnahme einer ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34410 im Abschnitt 34.4.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden zu Anmerkungen 3 und 4.**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34410 zur*

*Einleitung und im Zusammenhang mit einer Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation bei Patienten mit nachgewiesener Amyloid-Beta-Pathologie und nach Ausschluss eines homozygoten ApoE ε4-Trägerstatus ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34410 zur Einleitung und im Zusammenhang mit einer Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation setzt das Vorliegen einer Überweisung von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie voraus.*

**Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Leistungen. Insbesondere wird geprüft:
   - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
   - Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Ärzte,
   - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten sowie deren Alters- und Diagnosestruktur.

   Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, zu evaluieren in welchem Umfang es zu Leistungsverlagerungen von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 34410 zur gekennzeichneten Gebührenordnungsposition 34410 kommt (Teilsubstitution). Der Bewertungsausschuss prüft auf dieser Grundlage bis zum 30. März 2028, in welcher Höhe die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund der Leistungsverlagerungen zu bereinigen ist.

# Teil B

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

# mit Wirkung zum 1. April 2026

---

## 1. Änderung der ersten und zweiten Bestimmung zum Abschnitt 11.4.5 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.4.5 EBM sind ausschließlich für zwingend erforderliche Untersuchungen auf klinisch relevante hereditäre Veränderungen mittels zyto- und/oder molekulargenetischer Verfahren zur Indikationsstellung einer gemäß jeweils gültiger Fachinformation ~~**einer**~~ für diese Indikation zugelassenen medikamentösen Behandlung berechnungsfähig.
2. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition**en** 11601 **und 11602** setzt die Angabe der zur Behandlung geplanten und/oder eingesetzten Arzneimittel voraus.

## 2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 11602 in den Abschnitt 11.4.5 EBM

| | | |
|---|---|---|
| 11602 | Bestimmung des ApoE-Genotyps vor der Gabe von Lecanemab bei gesicherter früher Alzheimer-Krankheit mit nachgewiesener Amyloid-Beta-Pathologie gemäß der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels (Fachinformation)<br><br>*Obligater Leistungsinhalt*<br>- Bestimmung des ApoE ε4-Trägerstatus,<br><br>einmal im Krankheitsfall | 422 Punkte |
| | *Die Gebührenordnungsposition 11602 kann nur durch Fachärzte für Neurologie, Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie oder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie veranlasst werden.* | |

## 3. Änderung der Katalogüberschrift nach den Gebührenordnungspositionen 32385 bis 32398 und 32400 bis 32405 im Abschnitt 32.3.4 EBM

Quantitative Bestimmung mittels Immunoassay, gilt für die Gebührenordnungspositionen 32385 bis 32398 und 32400 bis ~~**32405**~~ **32409**

**4. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32406 bis 32409 in den Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32385 bis 32398 und 32400 bis 32409 im Abschnitt 32.3.4 EBM**

| | | |
|---|---|---|
| 32406 | β-Amyloid 1-40 im Liquor | 18,86 € |
| 32407 | β-Amyloid 1-42 im Liquor | 18,86 € |
| 32408 | Gesamt-Tau im Liquor | 18,86 € |
| 32409 | Phospho-Tau im Liquor | 18,86 € |

**5. Aufnahme einer vierten und fünften Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32385 bis 32398 und 32400 bis 32409 im Abschnitt 32.3.4 EBM**

*Für die Diagnostik der Amyloid-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation sind im Krankheitsfall nur die Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Amyloid-Beta-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist durch die Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

**6. Änderung der ersten Anmerkung zum Anhang 3 EBM**

1) Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32 und entsprechende laboratoriumsmedizinische Gebührenordnungspositionen, vertraglich vereinbarte Kostenerstattungen und die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.4.2 bis 11.4.4 EBM**, die Gebührenordnungsposition 11602 des Abschnitts 11.4.5 EBM** und **die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte** 19.4.2 bis 19.4.5 EBM enthalten keine ärztlichen Kalkulations- und Prüfzeiten.

**Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Leistungen. Insbesondere wird geprüft:
   - Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
   - Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Ärzte,
   - Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Versicherten sowie deren Alters- und Diagnosestruktur.

   Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, zu evaluieren in welchem Umfang es zu Leistungsverlagerungen von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 (bzw. 32405) zu den gekennzeichneten Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 kommt (Teilsubstitution). Der Bewertungsausschuss prüft auf dieser Grundlage bis zum 30. März 2028, in welcher Höhe die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund der Leistungsverlagerungen zu bereinigen ist.

# Teil C

## zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Änderung der Gebührenordnungspositionen 01510, 02101, 02342 und 34410 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

## mit Wirkung zum 1. April 2026

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510, 02101, 02342 und 34410 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510, 02101, 02342 und 34410 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

2. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 01510, 02101, 02342 und 34410 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Lecanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

# Teil D

## zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11602 und 32406 bis 32409 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

## mit Wirkung zum 1. April 2026

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11602 und 32406 bis 32409 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 11602 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

2. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32406 bis 32409 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Eine Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt nicht.

3. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Lecanemab erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

4. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 11602 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

5. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Lecanemab in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

# Teil E

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

# mit Wirkung zum 1. April 2026

---

**1. Änderung des zweiten Satzes der ersten Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM**

> Analysen freier Nukleinsäuren im Plasma sowie Genexpressionsanalysen mit Ausnahme der Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19435, 19460, 19461, 19463, 19465, 19466, 19467, **19468,** 19503 bis 19506 sind nicht berechnungsfähig.

**2. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19463 im Abschnitt 19.4.4 EBM**

> *Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19463, 19466**, ~~und~~** 19467 **und 19468** beträgt **~~1170~~15768** Punkte im Krankheitsfall.*

**3. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19466 im Abschnitt 19.4.4 EBM**

> *Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19463, 19466**, ~~und~~** 19467 **und 19468** beträgt **~~1170~~15768** Punkte im Krankheitsfall.*

**4. Änderung der Leistungslegende und der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19467 im Abschnitt 19.4.4 EBM**

| | |
|---|---|
| 19467 | Bestimmung des PIK3CA- und ESR1-Mutationsstatus unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA zur Indikationsstellung einer gezielten Behandlung von **~~postmenopausalen~~erwachsenen** Frauen und Männern mit Hormonrezeptor-positivem, HER2-negativem, lokal fortgeschrittenem oder metastasiertem Mammakarzinom bei Fortschreiten der Erkrankung **während oder** nach endokriner |

Therapie, wenn die Bestimmung des Mutationsstatus eines der genannten Gene in einer Fachinformation obligat ist

*Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19463, 19466**, ~~und~~ 19467 und 19468** beträgt **~~1170~~15768** Punkte im Krankheitsfall.*

**5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 19468 in den Abschnitt 19.4.4 EBM**

| | | |
|---|---|---|
| 19468 | Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 19467 für die Mutationssuche auf aktivierende PIK3CA-Mutationen in den Exonen 1, 2 und 4, wenn die Bestimmung des Mutationsstatus in diesen Exonen in einer Fachinformation obligat ist, | |
| | zweimal im Krankheitsfall | 2034 Punkte |
| | *Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19468 setzt die Anwendung eines validierten Verfahrens voraus, für das Nachweisgrenzen von <= 0,5 % Variantenallelfrequenz für die zu bestimmenden Mutationen belegt werden können.* | |
| | *Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19463, 19466, 19467 und 19468 beträgt 15768 Punkte im Krankheitsfall.* | |
| | *Die Gebührenordnungsposition 19468 ist für das Therapiemonitoring nicht berechnungsfähig.* | |
| | *Das Untersuchungsverfahren muss Maßnahmen zur Erkennung falsch positiver Mutationsnachweise vorsehen.* | |